

1799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (1640 der Beilagen)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139—141/93-6, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben: „Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung“ müsse es „als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist.“

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommission zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission diesen gegenüber durchzusetzen.

Die durch das zitierte Verfassungsgerichtshoferkenntnis veranlaßte Neuregelung der Kompetenzen

der Datenschutzkommission wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, die Zuständigkeit der Datenschutzkommission in zwei Bereichen klarer als bisher abzugrenzen; und zwar zum einen betreffend Beschwerden gegen behauptete Grundrechtsverletzungen durch Verwaltungsorgane und zum anderen hinsichtlich der Zuständigkeit zur datenschutzrechtlichen Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1994 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1640 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 07 05

Dr. Michael Spindelegger

Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz

Obmann